

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen Fortbildung im Bereich Parodontologie

Aufgrund von §8 Abs. 5 in Verbindung mit §19 Abs.1 Satz 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1ff), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 29.07.2010 (Gbl. S. 555) und § 60 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976, S. 613; 1977, S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze vom 30.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2474), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 26.01.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Bei der Auflösung oder Aufhebung des in §1 genannten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu verwenden hat.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 15. Februar 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor